

Bund Deutscher Rechtspfleger Landesverband Thüringen e.V.
Vors. Barbara Zwinkau,
c/o Amtsgericht Erfurt
Rudolfstr. 46, 99092 Erfurt

**Ministerium für Justiz, Migration und
Verbraucherschutz**
Frau Dr. Nora Düwell
Werner-Seelenbinder-Straße 5
99096 Erfurt

27. Mai 2025

Antrag des BDR Thüringen zum Doppelhaushalt 2026/2027

Um leistungsfähige und engagierte Rechtspfleger in der Thüringer Justiz zu haben, sie zu halten und für guten Nachwuchs zu sorgen, muss die Thüringer Justiz als attraktiver Arbeitgeber ansprechendere Arbeitsbedingungen und Entwicklungsmöglichkeiten bieten. In Zeiten des Fachkräftemangels, der geburtenschwächeren Jahrgänge und im Wettbewerb um die besten Köpfe mit den anderen Arbeitgebern im öffentlichen Dienst in Thüringen und in anderen Bundesländern, der Bundesverwaltung und der Wirtschaft, brauchen wir bessere Perspektiven und Einstellungsbedingungen.

Die Ministerin betonte in unserem Gespräch am 05.05.2025, dass die Rechtspfleger eine tragende Säule unseres Rechtsstaates sind und sie bereit ist, sich gemeinsam mit uns als Verband für bessere Bedingungen und echte Wertschätzung für die Thüringer Rechtspfleger einzusetzen.

Wir brauchen dafür

- **Die Anhebung des Eingangs- und des Endamtes für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes/Rechtspfleger, solange noch keine Einheitslaufbahn für Rechtspfleger eingeführt ist, auf A 11, mindestens zunächst auf die A 10**
- **Stellenhebungen für A 12 und A 13 mit entsprechender Verbesserung bei den Stellenobergrenzen, mindestens zunächst analog der Thüringer Steuerverwaltung A 12 - 30% (statt 17) und A 13 - 10% (statt 8%) bzw. nach hessischem Vorbild (gleiche Anpassungsgröße)**
- Unterstützung in unserem Bestreben für die Einheitslaufbahn (im Rahmen A 12 bis A 14 Z)

Die Anhebung des Eingangsamtes für Rechtspfleger benötigen wir vor allem vor dem Hintergrund der Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts vom 09.09.2020 (4 AZR 195/20

Kontakt

Barbara Zwinkau
Vorsitzende BDR Thüringen
Web: www.bdr-thueringen.de
E-Mail: bwinkau@bdr-online.de
Tel.: +49 (0) 361 573555-035(d)
Mobil +49 (0)152 52 689 508 (p)

Postanschrift

Bund Deutscher Rechtspfleger
Landesverband Thüringen e.V.,
Barbara Zwinkau
c/o Amtsgericht Erfurt
Rudolfstr. 46, 99092 Erfurt
Johannes-Ippen-Str. 45, 99085 EF (p)

und 4 AZR 196/20) zu der Entgeltgruppe E 9a des Teils II der Entgeltordnung zum TV-L für die Justizangestellten der Service-Einheiten.

Weitere Gründe sind die bereits mehrfach voran gegangener Nivellierungen des Abstands in der Thüringer Besoldungsstruktur (Wegfall des einfachen Dienstes, verschiedenen Anhebungen der Eingangsämter im mittleren Dienst, gestaffelte Besoldungsbestandteile bei Besoldungsanpassungen) sowie unsere gestiegene Verantwortung in unseren Zuständigkeiten und in der Bearbeitungsweise.

Durch die Entscheidung des BAG wird das Abstandsgebot zu dem Eingangsamt der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in der vergleichbaren Besoldungsgruppe A9 verletzt, da die amtsbezogene Besoldung dem Leistungsprinzip entsprechend amtsangemessen sein muss. Die Amtsangemessenheit der Besoldung muss dabei unter Berücksichtigung der Verantwortung der Tätigkeit und auch der erforderlichen Ausbildung (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020– 2 BvL 4/18–, BVerfGE 155, 1-76, Rz 25) gegeben sein. Dies ist nun nicht mehr der Fall. Vergleichbare Beamte, die dieselbe Tätigkeit in den Serviceeinheiten ausüben, beginnen in der Besoldungsgruppe A6.

Verletzt werden das Alimentationsprinzip und das Leistungsprinzip, die zu den durch das Grundgesetz geschützten hergebrachten Grundsätzen des Beamtentums gehören, Art 33 GG.

Die Amtsangemessenheit der Alimentation der Beamtinnen und Beamten bestimmt sich auch durch das Verhältnis zur Vergütung anderer Beschäftigter. Durch die Anknüpfung der Alimentation an den Dienststrang wird die unterschiedliche Wertigkeit der Ämter abgebildet. Diese wird insbesondere durch die Verantwortung des Amtes und die Inanspruchnahme des Amtsinhabers bestimmt. Eine amtsangemessene Besoldung ist deshalb zwingend eine abgestufte Besoldung.

Die Struktur der öffentlichen Verwaltung beinhaltet, dass in den höher besoldeten Ämtern die für den Dienstherrn wertvolleren Leistungen erbracht werden. Deshalb müssen im Hinblick auf das Leistungs- und Laufbahnprinzip die Gehälter und die Eingangsbezüge gestaffelt sein. Vergleiche sind dabei innerhalb einer Besoldungsordnung **und** zwischen den verschiedenen Beschäftigten (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020– 2 BvL 4/18–, BVerfGE 155, 1-76, Rz 34 und 35) erforderlich (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020– 2 BvL 4/18–, BVerfGE 155, 1-76, Rz. 43).

In der Höhe der Alimentation muss sich die besondere Qualität und Verantwortung eines Amtsträgers widerspiegeln (BVerfG, Beschluss vom 5. Mai 2015, BVerfGE 139, 64 [121 Rn. 118]; 140, 240 [290 Rn. 100])

Neben dem Alimentationsprinzip zählt das Leistungsprinzip zu den vom Gesetzgeber zu beachtenden hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums im Sinne von Art. 33 Abs. 5 GG. Das Leistungsprinzip betrifft auch den erstmaligen Zugang zu einem öffentlichen Amt beim Eintritt in das Dienstverhältnis.

Während die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Serviceeinheiten in der Regel eine Berufsausbildung absolvieren, setzt die Befähigung zum Rechtspfleger eine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife und ein erfolgreich abgeschlossenes **dreijähriges Hochschulstudium** voraus, § 2 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 RpfLG.

Die Rechtspflegeraufgaben unterscheiden sich erheblich von denen der Serviceeinheitskräfte. So gehört der Rechtspfleger zu den Entscheidern an den Gerichten und Staatsanwaltschaften.

Das System der Dienstpostenbewertung passt für Rechtspfleger in den Rechtsgebieten genauso wenig, wie zu Richtern. Der Beamte des gehobenen Dienstes, der mit Rechtspflegeraufgaben betraut ist, entscheidet weisungsfrei nur nach Recht und Gesetz in sachlicher Unabhängigkeit (§ 9 RpfVG). Seine Entscheidungen haben in den ihm übertragenen

Angelegenheiten die Bedeutung eines Richterspruchs (BGH Rpfleger 1979, 60). Wir haben ehemalige Richteraufgaben zum Arbeitsgegenstand und verweisen darauf, dass Richter auch nicht entsprechend ihren Zuständigkeiten in den verschiedenen Rechtsgebieten unterschiedlich besoldet werden. Mit dieser verantwortungsvollen Tätigkeit ist die volle Haftung vom ersten Arbeitstag an verbunden. Das unterscheidet Rechtspfleger deutlich von den Beamtinnen und Beamten in allen anderen Ressorts.

Die dem allgemeinen Beamtenrecht zugrundeliegende Vorstellung einer Abstufung von Verantwortlichkeiten und die Einordnung in eine Hierarchie von Besoldungsämtern treffen auf den Rechtspfleger nicht zu. Die Strukturen des Beförderungssystems über mehrere Ämter der Laufbahnen widerspricht der Einheitlichkeit der Aufgaben der Rechtspfleger. Aus diesem Grund wurde auch die Ämterbündelung im Thüringer Besoldungsgesetz als Ausnahmeregelung für Rechtspfleger hart erkämpft. Unabhängig, ob der Rechtspfleger derzeit nach A 9 oder A 13 besoldet wird, ist er in Rechtssachen mit den gleichen Arbeitsaufgaben befasst!

Wenn wir darauf hingewiesen werden, dass wir für unsere Forderung eine entsprechende Dienstpostenbewertung für Rechtspfleger als Grundlage vorweisen müssen, weil das TFM ohne diese Bewertung nicht bereit ist, überhaupt über die Anhebung von Eingangsämtern zu diskutieren, kann auf die bereits hinterlegte Bewertung (im Beurteilungsverfahren) zurückgegriffen werden.

Rechtspfleger sind bereits heute in ihrer Tätigkeit bis zur Besoldungsstufe A 13 Z, was A 14 entspricht, bewertet. Die analytische Dienstpostenbewertung in Baden-Württemberg hat gezeigt, dass es faktisch in der rechtspflegerischen Tätigkeit kein Einsatzgebiet gibt, welches unterhalb von A 11 bewertet werden kann.

Auch in Thüringen ist keine Rechtspflegertätigkeit geringer als A 11 bewertet, weder in Rechtssachen noch für Verwaltungstätigkeiten. Durch die erfolgte Anhebung der Besoldung in verschiedenen anderen Laufbahnen des mittleren Dienstes hat zur Wahrung des verfassungsrechtlich normierten Abstandsgebots und der amtsangemessenen Besoldung entsprechend eine Angleichung der Besoldungsstrukturen im gehobenen Dienst zu erfolgen.

Auch vor dem Hintergrund des Verfahrens zur letzten Konkurrentenklage zu A 11 wurde vom Obergericht die Bündelung nicht angegriffen. Die Bewertung der Ämter sollte konkreter erfolgen. Zwecks Differenzierung der Beurteilungen ist das hinterlegte Schema neu diskutiert worden und analog der analytischen Dienstpostenbewertung von Baden-Württemberg sind deren Kriterien der differenzierteren Bewertung zugrunde gelegt worden. Dabei ist erneut erkennbar geworden, dass auch in Thüringen kein Rechtspflegeramt geringer als mit A 11 bewertet ist.

Die erfolgte Anhebung der Besoldungsämter der Laufbahnen (im mittleren und) im gehobenen Justizdienst (Rechtspfleger) in Baden-Württemberg hat dort zur Wahrung des verfassungsrechtlich normierten Abstandsgebots und einer besseren amtsangemessenen Besoldung beigetragen.

Das muss auch in Thüringen als erster Schritt erfolgen.

Solange die Einheitslaufbahn für die Rechtspfleger mit einer angemessenen Besoldung (Wertigkeit A 12 bis A 14 (Z)) in Thüringen noch nicht geschaffen ist, wie es dem Rechtspflegeramt angemessen wäre, sind das Eingangsamt und möglichst auch das Endamt

für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes auf A 11 als Eingangsamt und A 14 (Z) als Endamt anzuheben.

Mindestens jedoch hat zunächst im ersten Schritt die Anhebung auf A 10 als Eingangsamt mit einer entsprechenden Erhöhung der (Folge-)Ämter für die bereits im Dienst befindlichen Rechtspfleger zu erfolgen.

Ebenso sollten aus unserer Sicht (ähnlich z.B. in Hessen und Bayern oder in der Thüringer Steuerverwaltung) die Stellenobergrenzen für Rechtspfleger deutlich verbessert werden. Leider hat das OLG bei den Haushaltsanmeldungen für 2026/2027 für die Rechtspfleger weder Stellenhebungen noch die Anhebung der Eingangsämter für Rechtspfleger unterstützt. Wenn Eingangsämter im mittleren Dienst angehoben werden sollen, ist es nur konsequent es bei den höheren Laufbahnen ebenso zu fordern, schon wegen dem Abstandsgebot der Ämter.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Zwinkau
Vorsitzende BDR Thüringen